

Reglement der Jugendabteilung

Art. 1

Dem Gränichen STV ist eine spartenspezifische Jugendabteilung angeschlossen. Sie fördert Knaben und Mädchen, welche Freude am Turnen haben, und legt besonderen Wert auf die geistige und körperliche Erziehung. Die Angehörigen der Jugendabteilung besitzen weder Rechte noch Pflichten der Mitglieder des Gränichen STV.

Art. 2

Der Abteilung kann angehören, wer die Erlaubnis der elterlichen Gewalt hat. Wenn ein Mitglied der Jugendabteilung trotz Ermahnung wiederholt zu Klagen Anlass gibt, so kann es vom Leiter aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Den Eltern ist hiervon Kenntnis zu geben.

Art. 3

Die Mitglieder sind bei der SVK versichert. Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben, der durch die GV festgelegt wird.

Art. 4

Die Leiter sind für den geordneten Trainingsbetrieb verantwortlich.

Art. 5

Die Trainings der Jugendabteilung werden vom Vereinsbetrieb getrennt durchgeführt und dürfen nicht nach 20 Uhr stattfinden.

Art. 6

aufgehoben per 8. März 2013